

Schulordnung
für die Musikschule der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt hat am 18.09.2001 die nachstehende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Iserlohn beschlossen.

Diese Schulordnung beruht auf §§ 41 Abs. 1 f) i.V.m. § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1
Aufgaben

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Iserlohn. Sie soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern.

§ 2
Aufbau

- (1) Die Ausbildung erfolgt gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in vier Bereichen:
 - a) Grundstufe: Musikalische Grundbildung, Musikalische Fürherziehung, Musikgarten und andere Grundstufen- und Orientierungsangebote
 - b) Instrumental- und Vokalfächer:
 - b1) Unterstufe: Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
 - b2) Mittelstufe: Instrumentaler Einzelunterricht
 - b3) Oberstufe: Instrumentaler Einzelunterricht
 - c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - d) Veranstaltungen, Projekte, musikalische Umrahmungen, Bereicherung des kulturellen Lebens der Stadt Iserlohn
- (2) Die Musikschule kann Kurse für Musiklehre, Gehörbildung, Harmonielehre sowie Sing- und Spielkreise einrichten und dafür Teilnehmerbeiträge erheben.

§ 3
Unterricht

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferienordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Anmeldungen können zum Beginn eines jeden Dritteljahres erfolgen (1.1., 1.5., 1.9.). Abmeldungen sind nur zum 30.4., 31.08. und 31.12. des Jahres möglich, mit folgenden Fristen:

	bis 15. März zum 30. April,
	bis 30. Juni zum 31. August,

bis 15. November zum 31. Dezember.

Ausnahmen von diesen Fällen (z.B. nachgewiesene Krankheit, Wegzug besondere Härten) können nur im begründeten Einzelfall durch die Schulleitung genehmigt werden. Für die Angebote der Grundstufe gilt eine Probezeit; nach deren Ablauf ist eine Kündigung vor Kursende nur in begründeten Einzelfällen (s.o.) möglich. An- und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen; Vereinbarungen mit einer Lehrkraft sind unwirksam.

- (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, eine halbe Stunde 25 Minuten.
- (4) Die Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsstunde regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte zu beachten. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen.
- (5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt; andernfalls werden die Teilnehmerbeiträge für diesen Zeitraum erstattet.
- (6) Der Schulleiter kann einen Schüler vom weiteren Schulbesuch ausschließen, wenn er den Unterricht vernachlässigt, ungenügende Leistungen aufweist, sich ungebührlich betragt oder wenn der Teilnehmerbeitrag nicht gezahlt wird.

§ 4 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 5 Lernmittel

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Entgelt überlassen werden.

§ 6 Teilnehmerbeiträge

Die Teilnehmerbeiträge werden jeweils durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn festgesetzt; sie gelten als Zwölftel des Jahresbeitrages. Zahlungen können monatlich oder dritteljährlich erfolgen.

§ 7 Lehrkörper

Schulleiter und Lehrkräfte müssen eine musikalische Fachausbildung besitzen und pädagogisch befähigt sein. Der Leiter der Musikschule wählt die Lehrkräfte aus.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule kann für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Fotos aus der Arbeit der Musikschule verwenden. Dabei können auch Abbildungen von Schülern oder Mitarbeitern der Musikschule verwendet werden. Bei Bedenken seitens der Erziehungsberechtigten bemüht sich die Musikschule im schriftlich begründeten Einzelfall um Berücksichtigung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 1976.

Iserlohn, 5. November 2001

Müller
Bürgermeister